

der Kaiser, das Bundespräsidium, verfassungsmässiges Organ der aus der Gesamtheit der deutschen Einzelstaaten gebildeten Reichs-Staateneinheit und hat demgemäss insbesondere den Gesetzesbefehl des Bundesrats zu promulgieren, zu verkünden und seine Durchführung zu überwachen⁴¹⁾.

§ 17. b) Der Kaiser und die deutsche Volksvertretung.

Wie die prinzipielle Rechtsstellung des Kaisers in der geltenden Reichsverfassung ihre Erklärung findet durch das eigenartige Verhältnis des Kaisertums zu

41) Der Verfassung der Paulskirche ist seinerzeit namentlich von den deutschen Regierungen der Vorwurf gemacht worden, sie mediatisiere die Einzelstaaten durch die allzu grosse Kompetenz der Reichsgewalt. Das ist richtig, insofern als eine grössere Kompetenz der Reichsgewalt naturgemäss die staatliche Bedeutung der Einzelstaaten als solcher herabmindert. Aber eigentlich als Staatswesen vernichtet werden in der Verfassung der Paulskirche die Einzelstaaten nur dadurch, dass sie als solche keinen entscheidenden Einfluss auf die Feststellung des Reichsrechts haben. Das Gegenteil im Staatsrecht der geltenden Reichsverfassung zeigt das sehr deutlich. Erst dadurch, dass die Reichsterritorien als solche gänzlich losgelöst sind von der Organisation der Staatsgewalt des über ihnen stehenden Reichs wie in der Verfassung von 1849, erst dadurch wird das Reich zum Einheitsstaate und werden die Einzelstaaten mediatisiert. Darum sind auch die partikularistischen Befürchtungen im neuen Deutschen Reiche, als ob man durch die zwar langsam aber unleugbar stetig voranschreitende Erweiterung der Reichskompetenz dem Einheitsstaate zusteure, gänzlich unbegründet. Solange nach der Verfassung des Deutschen Reiches die Einzelstaaten, vertreten im Bundesrat, in ihrer Gesamtheit durch Mehrheitsbeschluss die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen des Reichs entscheiden, und zwar so, dass der Wille der Bundesratsmehrheit prinzipiell allein diese Fragen entscheidet, solange fehlt den erwähnten Befürchtungen tatsächlich aller Grund.